

18.09.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - Fz - U - Wi

zu **Punkt ...** der 1036. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2023

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG)**COM(2023) 314 final; Ratsdok. 10638/23****A**Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU)**,der **Finanzausschuss (Fz)** undder **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
Fz

1. Der Bundesrat begrüßt die Ausrichtung des Verordnungsvorschlages, der insbesondere auf Transparenz und Methodenfreiheit für die Regulierung von Umwelt, Soziales und Governance-Ratings (ESG-Ratings) setzt. So wird zum einen ein vielfältiges ESG-Rating-Angebot geschaffen, das die unterschiedlichen Bedarfe befriedigen kann, zum anderen werden ESG-Ratings so reguliert, dass sie sowohl für die bewerteten Unternehmen als auch für Investoren und Kreditgeber nachvollziehbar sind und damit insgesamt eine valide Basis für finanzwirtschaftliche Entscheidungen darstellen.

Der Verordnungsvorschlag mit klaren Regelungen für transparente, vergleichbare und zuverlässige ESG-Ratings und einer Überwachung durch die EU-Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) könnte dabei helfen, das Ver-

trauen der Anlegenden in grüne Finanzprodukte zu stärken und so die dringend benötigten nachhaltigen Investitionen zu fördern.

- EU
Fz
2. Der Bundesrat hält es für wichtig, dass der Finanzwirtschaft ein breites wie tiefes Angebot an ESG-Ratings für Investitionen in und Kredite an Unternehmen zur Verfügung steht. An das Ratingangebot werden im Nachhaltigkeitsbereich von den Finanzmarktakteuren ganz unterschiedliche Anforderungen gestellt. Als relativ junges Geschäftsfeld ist daher ein hohes Maß an Investitionen und Innovationen von ESG-Rating-Anbietern erforderlich. Die Regulierung muss infolgedessen einerseits eine Balance finden zwischen integritätssichernden Vorgaben und andererseits einem Rechtsrahmen für Anbieter von ESG-Ratings, der Innovationen und Investitionen ermöglicht.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf eine solche Balance hinzuwirken. Insbesondere sollte sie dabei die Ausgestaltung der Regelungen für Interessenkonflikte und für Trennungsgebote nochmals darauf prüfen, ob hierdurch nicht Fallgestaltungen betroffen sein können, in denen in der Praxis kein Interessenkonflikt besteht beziehungsweise anderweitig vermieden werden kann. Wenn es ESG-Rating-Anbietern möglich ist, insbesondere ESG-Research und Grundlagenarbeit neben dem ESG-Rating auch für andere Geschäftsfelder fruchtbar zu machen, werden solche Investitionen erfolgen, die letztendlich auch einer hohen Methodenqualität der ESG-Ratings zugutekommt.

- EU
Fz
(bei Annahme entfällt Ziffer 4)
3. Der Verordnungsvorschlag zielt nicht darauf ab, die Methoden für die Berechnung von ESG-Ratings zu harmonisieren. Auch der Bundesrat hält eine Standardisierung der ESG-Ratingmethodiken nicht für zielführend. Denn von den ESG-Ratingagenturen werden verschiedene Ansätze zugrunde gelegt und unterschiedliche Themen und auch Einzelaspekte mit verschiedenen Gewichtungen analysiert. Gleichwohl bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür einzusetzen, dass eine gewisse Mindestqualität der ESG-Ratings gewährleistet wird. Der Bundesrat bittet, hierbei die Empfehlungen des Sustainable Finance-Beirats in den Blick zu nehmen. Dieser hat sich in seinem Positionspapier von Juni 2023 dafür ausgesprochen, dass klare Mindeststandards für alle regulierten Akteure gesetzt werden, die sich an Qualitätsstandards für Nachhaltigkeitsresearch und an internationalen Rahmenwerken orientieren sowie einen wissenschaftlichen Bezug aufweisen sollen.

U
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 3)

4. Der Bundesrat stellt fest, dass der Verordnungsvorschlag auf materielle Anforderungen an die Methodik und Qualität von ESG-Ratings verzichtet. Auch die Sachkundeanforderungen für die mit Bewertungen betrauten Personen sind nur sehr allgemein gehalten. Er sieht daher die Gefahr, dass ESG-Ratings nur bedingt aussagekräftig und vergleichbar sind. Wesentliche Ziele des Verordnungsvorschlages wie die Gewährleistung einer hohen Qualität von ESG-Ratings sowie ein hohes Maß an Verbraucher- und Anlegerschutz könnten damit verfehlt werden.

EU
Fz

5. Die Finanzwirtschaft in der EU sieht sich aktuell mit ESG-Datenlücken konfrontiert: Dies liegt insbesondere an der fehlenden Harmonisierung der Berichtspflichten nach der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (sogenannte CSRD) (entsprechend den EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, sogenannte ESRS) mit den finanzwirtschaftlichen Offenlegungspflichten (zum Beispiel aus der SFDR). Datenlücken bestehen derzeit auch für Finanzierungsbeziehungen zu solchen Drittstaatenunternehmen, die in der EU nicht berichtspflichtig sind. Die Finanzwirtschaft wird daher auf Dienstleistungen von ESG-Datenanbietern angewiesen sein. Sie hat daher ein berechtigtes Interesse an validen ESG-Daten.

EU
Fz

6. Der Vorschlag der Kommission steht im Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften für ein nachhaltiges Finanzwesen. Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung erneut darum, sich für verhältnismäßige, sachgerechte und praktikable Taxonomie-Regelungen einzusetzen. Insbesondere der Aufwand für die zu erbringenden Nachhaltigkeitsinformationen sollte sich in vertretbaren Grenzen halten – insbesondere für kleine und mittlere Banken und kleine und mittlere Unternehmen – und die Regelungen sollten insgesamt handhabbar und angemessen sein. Denn die Möglichkeit, über die Sustainable Finance-Regulierung Finanz- und Kapitalströme in zukunftsfähige und sichere Technologien und Wirtschaftstätigkeiten für den Klima- und Umweltschutz zu lenken, sollte im Sinne einer Transformation hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaft genutzt werden.

EU
U

7. Die Bundesregierung wird gebeten, in den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene auf eine Klarstellung in Artikel 26 hinzuwirken, dass das Verbot der Ein-

flussnahme auf den Inhalt von ESG-Ratings die Möglichkeit unberührt lässt, auf Grundlage der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken und der hierzu erlassenen nationalen Vorschriften gegen irreführende oder in sonstiger Weise unlautere Aussagen zur Nachhaltigkeit vorzugehen.

- EU
Fz
8. Außerdem bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen zum vorliegenden Verordnungsvorschlag darauf hinzuwirken, dass die Umsetzungsfrist ausreichend bemessen wird. Denn die von der Kommission vorgeschlagene Frist von sechs Monaten erscheint äußerst knapp.

B

9. Der Wirtschaftsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.